

BGE 45 II 676

Bundesgericht (BGE), 1919-12-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_45_II_676

FR: ATF 45 II 676

IT: DTF 45 II 676

Volltext

676 ObUgationenrecht. N0 95. 95. Auszug aus dem Urteil der I. Zivilabteilung vom 30. Dezember 1919 i. S. Continentale Gesellschaft für angewandte Elektrizität gegen Elektrochemische Werke Gurtneben. Lizenzvertrag. Die jährlich zu zahlende Lizenzgebühr ist eine periodische Leistung i. S. von Art. 128 Ziff. 1 OR und unterliegt deshalb der 5-jährigen Verjährung. Berechnung der Verzugszinse. Nichtanwendbarkeit von Art. 105 OR. 1. - In erster Linie ist die Einrede der Verjährung der Klageforderung, soweit damit die Lizenzgebühr pro 1910 geltend gemacht wird, zu prüfen. Die Entscheidung hängt davon ab, ob es sich um eine periodische Leistung im Sinne von Art. 128 OR handelt und folglich die 5-jährige Verjährungsfrist anwendbar ist. Denn in diesem Falle wäre die Forderung, da sie laut Art. 7 des Vertrages am 31. März 1911 fällig geworden ist, die Klage aber erst am 19. März 1917 angehoben wurde, in der Tat verjährt. In Übereinstimmung mit den kantonalen Instanzen ist nun davon auszugehen, dass ~ Voc.aussetzU:llgen von Art. 128 Ziff. 1 OR hier erfüllt sind, indem man es bei den auf Grund des Vertrages vom 14. Juni 1909 zu bezahlenden Lizenzgebühren mit periodisch zu machenden, regelmäßig wiederkehrenden Leistungen • die auf demselben Schuldgrund beruhen, zu tun hat. und zudem ein der Pacht eines nutzbaren Rechtes ähnliches Rechtsverhältnis vorliegt. Da ferner die Klägerin eine Unterbrechung der Verjährung nicht substantiiert geltend gemacht und auch sonst keine stichhaltigen Gründe für eine gegenteilige Lösung der Verjährungsfrage vorgebracht hat, ist die Klage hinsichtlich der Lizenzgebühr pro 1910 abzuweisen. 2 3.. 4. - Auch das weitere Begehren, der Verzugszins sei nicht schon seit der Fälligkeit der Lizenzgebühr, S77 sondern erst seit der Klageanhebung zu berechnen, entbehrt der Begründung, da man es hier mit der Zahlung einer Geldschuld, und nicht von Zinsen im Sinne von Art. 105 OR. zu tun hat. Diese Bestimmung bezieht sich bloss auf den Verzug in der Zahlung von Kapitalzinsen (vergl. ÜSER, Komm. Anm. 2 a zu Art. 105; BECKER, Anm. 2 eod.) und ist deshalb auf den vorliegenden Fall nicht anwendbar: . V. INTERNATIONALE ÜBEREINKÜNFTE CONVENTIONS INTERNATIONALES 96. Urteil der I. Zivilabteilung vom 11. November 1919 i. S. Schmid gegen Sihlthalbalmgesellschaft Eisenbahnfrachtvertrag. Rückforderung eines ansehnlich von der Empfangsbahn zu viel erhobenen Nachnahmlebetes durch den Empfänger. A\SIeguug ~ Allso.; dnleks « Tarif J) in Art. 12 Abs . t Intern. ÜbeJeinknnft. Abweisung der Rüge, dass die auf den Frachtbriefen angegebenen Lirebeträge in Schweizerfranken JUID Taaeskurs hätten umgerechnet werden sollen • A. - Hennann Nikielewsky. Landesprodukte en gros in Zürich, bezog im Januar und Februar 1916 aus Catania in 32 Sendungen Südfrüchte. Dabei erhob die Beklagte, Sihlthalbahngesellschaft, als Empfangsbahn je weilen eine Nachnahme des Absenders, der Speditionsfirma Gangemi, Gravina & Oe. in Catania, und zwar in Schweizerwährung, während auf den Frachtbriefen die Nachnahmebeträge in gleicher Höhe in Lire angegeben waren. B. - Der Kläger Schmid, dem Nikielewsky seine

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.